

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

gem. § 38 der Friedhofssatzung vom 03.09.2018
der Kath. Kirchengemeinde St. Martinus, 48268 Greven

§ 1

Die Kath. Kirchengemeinde St. Martinus in Greven erhebt durch die Friedhofsverwaltung für die Benutzung ihres Friedhofes und deren Einrichtung Friedhofsgebühren nach folgender kirchenaufsichtlich und staatlich genehmigter Friedhofsgebührenordnung. Die Friedhofsgebühren sind ausgewiesen in dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Friedhofsgebührenordnung ist.

§ 2

Gebührensschuldner ist derjenige, der

- a) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- b) gebührenpflichtige Handlungen beantragt,
- c) Einrichtungen oder Leistungen des Friedhofes in Anspruch nimmt.

§ 3

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei Erteilung des Nutzungsrechtes,
- b) mit Beginn der Verlängerung des Nutzungsrechtes,
- c) bei Erteilung von Zustimmungen bzw. Genehmigungen,
- d) nach Benutzung der Einrichtungen und nach Empfang der Leistungen.

(2) Die Gebühren sind spätestens vier Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides zu entrichten.

(3) Laut Verwaltungsanordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz durch den Regierungspräsidenten Münster erfolgt die zwangsweise Beitreibung von Friedhofsgebühren durch die Stadt Greven.

§ 4

Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Gebührenanforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden.

Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

GEBÜHRENVERZEICHNIS

der Friedhofsgebührenordnung der
Kath. Kirchengemeinde St. Martinus, 48268 Greven

I. Gebühren für Grabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1.) Reihengrab für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 300,00 € |
| 2.) Reihengrab für Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 840,00 € |
| 3.) Reihen-Rasengrab für 30 Jahre mit Pflege und Denkmal | 1.656,00 € |
| 4.) Urnengräber | |
| a) Urnenreihengrab | 600,00 € |
| b) Urnenreihen-Rasengrab mit Pflege und Denkmal für 30 Jahre | 1.200,00 € |
| c) Urnenreihengrab im Urnengemeinschaftsgrab am Ahornweg mit Pflege und Denkmal für 30 Jahre | 1.800,00 € |
| d) Urnenwahlgrab
für das auf 30 Jahre ab dem Tag der ersten
Beerdigung in dieser Grabstätte laufende
Nutzungs- und Bestattungsrecht je Grabstelle | 660,00 € |
| e) Gebühr für die Verlängerung der Ruhefristen auf 30 Jahre ab dem Tage
einer weiteren Beerdigung innerhalb der Grabstätte für jedes über die
gesamte Laufzeit des Nutzungsrechtes hinausgehende Jahr und
pro Grabstelle. | 22,00 € |
| f) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes
wird auf Antrag des Nutzungsberechtigten eine Verlängerungsgebühr
für 15, 10 oder mindestens jedoch für 5 Jahre erhoben
Diese Gebühr beträgt pro Jahr und pro Grabstelle | 22,00 € |
| g) Nutzungsgebühr 2-stelliges Urnen-Rasengrab mit Pflege und Denkmal
für das auf 30 Jahre ab dem Tag der ersten Beerdigung in dieser
Grabstätte laufende Nutzungs- und Bestattungsrecht | 2.400,00 € |
| h) Gebühr für die Verlängerung der Ruhefristen auf 30 Jahre ab dem Tage
einer weiteren Beerdigung innerhalb des Gesamtgrabes für jedes über die
gesamte Laufzeit des Nutzungs- und Bestattungsrechtes hinausgehende
Jahr und pro Grabbreite.
Nach Ablauf der 30-jährigen Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urne ist
keine weitere Verlängerung auf dieser Grabstätte möglich. | 32,90 € |
| 5.) Mehrstellige Grabstätten | |
| a) Für das auf 30 Jahre ab dem Tag der ersten Beerdigung in dieser
Erdgrabstätte laufende Nutzungsrecht je Grabstelle | 900,00 € |

- b) Gebühr für die Verlängerung der Ruhefristen auf 30 Jahre ab dem Tage einer weiteren Beerdigung innerhalb der Grabstätte für jedes über die gesamte Laufzeit des Nutzungsrechtes hinausgehende Jahr und pro Grabstelle 30,00 €
- c) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird auf Antrag des Nutzungsberechtigten eine Verlängerungsgebühr für 15, 10 oder mindestens jedoch für 5 Jahre erhoben.
Diese Gebühr beträgt pro Jahr und pro Grabstelle 30,00 €
- d) Nutzungsgebühr 2-stelliges Erdrasengrab mit Pflege und Denkmal für das auf 30 Jahre ab dem Tag der ersten Beerdigung in dieser Grabstätte laufende Nutzungs- und Bestattungsrecht 3.312,00 €
- e) Gebühr für die Verlängerung der Ruhefristen auf 30 Jahre ab dem Tage einer weiteren Beerdigung innerhalb der Grabstätte für jedes über die gesamte Laufzeit des Nutzungsrechtes hinausgehende Jahr und pro Grabstelle 49,00 €
In einem 2-stelligen Erdrasengrab darf grundsätzlich nur eine Beisetzung pro Grabstelle erfolgen. Nach Ablauf der 30-jährigen Ruhezeit des zuletzt Bestatteten ist keine weitere Verlängerung auf dieser Grabstätte möglich.
- 6.) Gemeinschaftsgrabanlage „Garten der Erinnerung“**
- a) Für das auf 30 Jahre ab dem Tag des Erwerbs des Nutzungsrechtes in dieser Erdgrabstätte laufende Nutzungsrecht je Grabstelle 5.573,00 €
- b) Gebühr für die Verlängerung der Ruhefristen auf 30 Jahre ab dem Tage einer weiteren Beerdigung innerhalb der Grabstätte für jedes über die gesamte Laufzeit des Nutzungsrechtes hinausgehende Jahr und pro Grabstelle 150,00 €
- c) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird auf Antrag des Nutzungsberechtigten eine Verlängerungsgebühr für 5, 10 oder 15 Jahre erhoben.
Diese Gebühr beträgt pro Jahr und pro Grabstelle 150,00 €
- d) Für das auf 30 Jahre ab dem Tag des Erwerbs des Nutzungsrechtes in dieser Urnengrabstätte laufende Nutzungsrecht je Grabstelle 3.738,00 €
- e) Gebühr für die Verlängerung der Ruhefristen auf 30 Jahre ab dem Tage einer weiteren Beerdigung innerhalb der Grabstätte für jedes über die gesamte Laufzeit des Nutzungsrechtes hinausgehende Jahr und pro Grabstelle 100,00 €
- f) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird auf Antrag des Nutzungsberechtigten eine Verlängerungsgebühr für 5, 10 oder 15 Jahre erhoben.
Diese Gebühr beträgt pro Jahr und pro Grabstelle 100,00 €

II. Gebühren für das Ausheben und Schließen eines Grabes und für die Bestattung

1) Bestattungsgebühr Erdbestattung für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	125,00 €
Bestattungsgebühr in bestehenden Wahlgräbern	160,00 €
Bestattungsgebühr Erdbestattung für Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	390,00 €
in bestehenden Wahlgräbern	450,00 €
3.) Beisetzung Urne	140,00 €
4.) Für besonderen Leistungsaufwand von Grabdenkmälern, verursacht durch das Entfernen von Grabschmuck, werden Kosten unter Berücksichtigung der Arbeitszeit besonders berechnet (pro Stunde).	46,00 €

III. Gebühren für die Genehmigung einschließlich der Überwachung, Aufstellung und Überprüfung der Standsicherheit von Denkmälern,

1.) Liegendes Denkmal	35,00 €
2.) Stehendes Denkmal	70,00 €

IV. Gebühren für Einfassungen

Die Kosten für die Einfassungen werden nach tatsächlichem Aufwand zuzüglich der Materialkosten durch die Friedhofsverwaltung abgerechnet.

V. Gebühren für die Benutzung der Ruhekammer, Friedhofskapelle und Versorgungsraum

a) Für die Benutzung der Ruhekammer zwecks Aufbewahrung eines Sarges oder einer Urne bis zu 5 Tagen	95,00 €
Für jeden weiteren angefangenen Tag	20,00 €
b) Für die Benutzung der Friedhofskapelle	150,00 €
c) Für die Benutzung des Versorgungsraumes	100,00 €

VI. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

a) Für die Bearbeitung von Genehmigungsanträgen für Ausgrabungen und Umbettungen gem. § 25 der Friedhofssatzung	65,00 €
b) Ausgrabung von Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100,00 €
c) Ausgrabung von Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	300,00 €
d) Ausgrabung Urne	85,00 €
e) Umbettung von Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	225,00 €
f) Umbettung von Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	625,00 €
g) Umbettung Urne	185,00 €

VII. Genehmigungsgebühren für die Aufgabe von Nutzungs- und Bestattungsrechten vor Ablauf der Ruhefrist

Aufgabe des Nutzungsrechtes und Antrag auf Einebnung einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist bzw. Wiederbelegungsmöglichkeit	
a) Verwaltungsgebühren	35,00 €
b) Unterhaltungsgebühren für die Restlaufzeit bis zur Wiederbelegung pro Jahr und pro Grabstelle	
Reihengrab, Wahlgrabstätte	50,00 €
Urnengrabstätte	50,00 €

Vom Tage des Inkrafttretens dieser Friedhofsgebührenordnung gelten alle vom Kirchenvorstand bzw. von der Friedhofsverwaltung erlassenen Bestimmungen, insbesondere die Gebührenordnung vom 03.09.2018 als aufgehoben.

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach erfolgter Veröffentlichung in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt:


- durch zweiwöchigen Aushang an der Tafel für kirchenamtliche Bekanntmachungen,
- durch ständigen Aushang im Schaukasten auf dem Friedhof,
- durch eine Zeitungsannonce in den örtlichen Tageszeitungen.

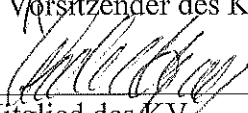
Diese Friedhofsgebührenordnung ist vom Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Martinus in seiner Sitzung am 22.02.2021 beschlossen worden.

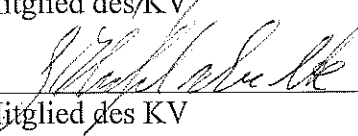
48268 Greven, den 22.02.2021



Für den Kirchenvorstand


1. Vorsitzender des KV


Mitglied des KV


Mitglied des KV

24.03.2021

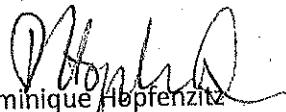
Katholische Kirchengemeinde St. Martinus in Greven
Genehmigung des Rechtsgeschäftes: Neue Friedhofsgebührenordnung

Genehmigung

Hiermit wird das mit der anliegenden Zustimmungserklärung des Kirchenvorstandes verbundene Rechtsgeschäft oder der Rechtsakt kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 13. April 2000 – AZ: 48.4.2 (Friedhofsgebühren) – ebenfalls erteilt.

i.V.


Dominique Hopfenitz
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

